

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 261-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.327

Eingereicht am: 28.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 494/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gilt die Jurafahne nach wie vor auch für den heutigen Berner Jura?

Am 3. Februar 2019 habe ich die Interpellation «Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Wappen für die Verwaltungskreise des Kantons Bern» (I 007-2019) eingereicht.

Ich fragte den Regierungsrat, welche Schritte die Verwaltungskreise unseres Kantons unternehmen müssten, wenn sie für ihr Gebiet ein eigenes, anerkanntes Wappen haben möchten, und welche Verfahren dabei einzuhalten wären.

Ich danke dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort in Bezug auf die verfahrensrechtliche Situation.

Ich bedaure jedoch seine fehlende Offenheit gegenüber der Möglichkeit, dass die Verwaltungskreise unseres Kantons über eigene Fahnen verfügen können.

In meiner Vorstellung wären solche Verwaltungskreisfahnen keineswegs als Misstrauensbekundung gegenüber dem Kanton Bern zu sehen oder als verstecktes Mittel, um der Einheit und der territorialen Integrität des Kantons zu schaden!

Hätte der Berner Jura seine eigene Fahne, könnte damit jegliche Mehrdeutigkeit in Bezug auf die Bedeutung der jurassischen Fahne für sein Territorium, seine Identität und seine Geschichte beseitigt werden.

Der Regierungsrat hat am 12. September 1951 die Fahne des heutigen Kantons Jura anerkannt. Die vier roten und drei weissen Querbalken auf dieser Fahne symbolisieren die sieben damali-

gen Amtsbezirke des jurassischen Landesteils: Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Neuenstadt, Münster und Pruntrut.

Die Anerkennung erfolgte in Form eines Beschlusses (RRB Nr. 4905) mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf Art. 1, 2, 111 und 112 der Staatsverfassung, in Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses über die Bereinigung und Festlegung der Wappen des Kantons, der Amtsbezirke und Gemeinden vom 30. März 1943, nach Anhörung der Regierungsstatthalter des jurassischen Landesteils, auf Antrag seiner für die Prüfung jurassischer Angelegenheiten eingesetzte Delegation, beschliesst der Regierungsrat:

- 1. Die von den drei jurassischen Organisationen »Pro Jura«, »Société jurassienne d'Émulation« und »Association pour la défense des intérêts du Jura« dem Regierungsrat präsentierte Fahne: Gespalten, in Silber ein roter Baselstab, und in Rot drei silberne Balken, wird beim Staatsarchiv des Kantons Bern registriert und damit neben der Bernerfahne als jurassische Fahne im Sinne von Art. 1 und 2 der Staatsverfassung anerkannt.*
- 2. Die Regierungsstatthalterämter und die Staatsanstalten im jurassischen Landesteil, sowie die Gemeindebehörden der jurassischen Amtsbezirke, werden ermächtigt, bei der Beflaggung neben der Schweizerfahne, der Bernerfahne und den Fahnen ihrer Amtsbezirke und Gemeinden die jurassische Fahne zu hissen.*
- 3. Die Kennzeichen des Staates Bern in seiner Gesamtheit und bei seiner Vertretung nach aussen, bleiben das Bernerwappen und die Bernerfahne mit dem schreitenden schwarzen Bären auf goldenem Schrägrechtsbalken auf rotem Grund.»*

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 aufgehoben?
2. Wenn ja: Wann und auf wessen Initiative (alleiniger Beschluss des Regierungsrates, Motion, Postulat oder Interpellation eines oder mehrere Grossratsmitglieder)?
3. Wenn nein: Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Fahne des Kantons Jura bis heute auch für den heutigen Verwaltungskreis Berner Jura gilt?
4. Wenn nein: Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 aufgehoben und die Fahne durch eine andere Fahne ersetzt werden müsste, um jegliche Mehrdeutigkeit zu beseitigen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie die Interpellantin richtig festhält, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4905 vom 12. September 1951 («Anerkennung der jurassischen Fahne») die jurassische Fahne im Sinne von Art. 1 und 2 der damals geltenden Staatsverfassung anerkannt (vgl. dazu den genauen Wortlaut oben in der Interpellationsanfrage).

In der Folge beschloss der Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. 1908 vom 23. Juni 1976 («Gebrauch der jurassischen Fahne»), den RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 zu suspendieren. In der Begründung hielt der Regierungsrat Folgendes fest:

«Durch diesen RRB ist im Jahre 1951 das Emblem des bernischen jurassischen Landesteils anerkannt worden. Für die Entstehung und Anerkennung der Jurafahne war wegleitend

die Führung eines gemeinsamen Zeichens für die Gesamtheit der Jurassier. Seither hat bekanntlich ein Teil des Juras die Bildung eines neuen Kantons beschlossen. Damit sind die Motive, die seinerzeit für die Anerkennung der Jurafahne massgeblich waren, weggefallen. Es ist somit grundsätzlich auf den erwähnten Anerkennungsbeschluss zurückzukommen. Endgültige Beschlüsse hinsichtlich der im Jura zu gebrauchenden Fahnen werden jedoch erst nach der Schaffung des neuen Kantons gefasst werden können, und zwar je durch die Organe des Kantons Bern und des neuen Kantons je für ihr Gebiet. In der Zwischenzeit ist es angezeigt, die Anwendung des RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 einzustellen.»

Daraus kann geschlossen werden, dass seit dem RRB Nr. 1908 vom 23. Juni 1976 und infolge der Gründung des Kantons Jura die jurassische Fahne nicht mehr für das Gebiet des heutigen Berner Juras gilt. Speziell ist, dass der Anerkennungs-RRB nicht «aufgehoben», sondern lediglich «suspendiert» wurde. Die Begründung des RRB vom 23. Juni 1976 macht deutlich, dass die Verwendung der jurassischen Fahne vorerst lediglich «suspendiert» und erst nach der Schaffung des neuen Kantons ein endgültiger Beschluss – wohl die Aufhebung des Anerkennungsbeschlusses – gefasst werden sollte. Soweit ersichtlich, wurde jedoch im Anschluss an den RRB vom 23. Juni 1976 – womöglich aufgrund fehlender inhaltlicher Notwendigkeit – nie ein weiterer Beschluss in Sachen jurassische Fahne gefasst.

2. Vgl. die Antwort auf Frage 1.
3. Wie im Suspendierungsbeschluss von 1976 ausgeführt wird, war mit der Anerkennung der Jurafahne im Jahr 1951 die Führung eines gemeinsamen Zeichens für die Gesamtheit der jurassischen Bevölkerung beabsichtigt. Für die Regierungsstatthalterämter, Staatsanstalten und Gemeindebehörden war die Anerkennung der jurassischen Fahne im Jahr 1951 somit bis zur Suspendierung des entsprechenden RRB im Jahr 1976 von Bedeutung (vgl. Ziff. 2 des RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 zum Hissen der Fahne).

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 007-2019 erwähnt, verfügen die Verwaltungsregionen und -kreise als dezentrale Verwaltungseinheiten nicht über Wappen (oder Fahnen). Nach diesem modernen Verständnis der Verwaltungsarchitektur des Kantons Bern haben Fahnen im Allgemeinen und hat die jurassische Fahne, wie sie im suspendierten RRB von 1951 erwähnt wurde, im Speziellen für die Verwaltungsregion und den Verwaltungskreis Berner Jura keine Bedeutung.

4. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, den RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 noch formell aufzuheben. Da dieser RRB suspendiert wurde, entfaltet er bereits heute keine Wirkung mehr und spielt – wie vorerwähnt – für den Verwaltungskreis Berner Jura keine Rolle. Der Regierungsrat betrachtet den später suspendierten RRB im historischen Kontext und erkennt für die Gegenwart keine Mehrdeutigkeit, die mittels formeller Aufhebung des RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 beseitigt werden müsste. Die historische Entwicklung zeigt sich letztlich auch darin, dass die damals umschriebene jurassische Fahne seit der Gründung des Kantons Jura als Kantonswappen in Artikel 5 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura vom 20. März 1977 (SR 131.235) verankert ist: «Gespalten von Silber mit rotem Bischofsstab und von Rot mit drei silbernen Balken».

Verteiler

- Grosser Rat